

60. Ist die Formvorschrift des § 761 BGB. auf einen Vergleich anwendbar, durch welchen einer Vertragspartei zur Abfindung wegen eines ihr angeblich aus unerlaubter Handlung der anderen Partei erwachsenen dauernden Schadens eine lebenslängliche Geldrente zugesagt wird?

VII. Zivilsenat. Urt. v. 19. Dezember 1916 i. S. S. (Bekl.) w.
Gl. (Rl.). Rep. VII. 349/16.

- I. Landgericht Hamburg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin, welche etwa seit 1901 zum Beklagten während einer Reihe von Jahren in intimen Beziehungen gestanden hatte, hat in einem 1913 anhängig gewordenen Vorprozesse vom Beklagten 1270 *M* mit der Begründung gefordert, dieser habe sie durch Hinterlist unter Verschweigung des Umstandes, daß er verheiratet war, und unter den falschen Vorpiegelungen, daß er Senator sei und mit ihr die Ehe eingehen wolle, zur Gestattung der außerehelichen Beibwohnung bestimmt und in einer gegen die guten Sitten verstößenden Weise geschädigt. Als sie erfahren habe, daß der Beklagte sie schmählich betrogen hätte, sei sie allmählich in Not geraten, und im Jahre 1909 hätten dann die Parteien zur Abwendung einer Erbschaftsklage einen Vergleich geschlossen, wonach ihr Beklagter allmonatlich 300 *M* zahlen sollte; aus den Vergleichsraten seien 1270 *M* rückständig. Nachdem die Klägerin in jenem Rechtsstreit obgesiegt hatte, forderte sie mit der Klage des vorliegenden Rechtsstreits die Monatsbeträge für 1914 von zusammen 3600 *M*, wogegen der Beklagte eine negative Feststellungswiderklage erhob. Das Landgericht wies die Klage ab und gab der Widerklage statt. Auf Berufung der Klägerin erkannte das Oberlandesgericht nach dem Antrage der Klage und auf Abweisung der Widerklage. Die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

... „Die Revision will für die Beurteilung des klagebegründenden Abkommens davon ausgehen, objektiv hätten der Klägerin als bescholtener Person keinerlei Schadenersatzansprüche gegen den Beklagten zugestanden, dieser habe auch nicht etwa anerkannt und nicht anerkennen wollen, daß er der Klägerin rechtlich ersatzpflichtig sei, er habe sich vielmehr lediglich in Rücksicht auf die als Nebenwirkungen eines Prozesses befürchteten Unannehmlichkeiten und Bloßstellungen dazu verstanden, der Klägerin für deren Lebenszeit eine monatliche Geldrente von 300 *M* zuzusagen. Hieraus wird von der Revision gefolgert, daß das Abkommen der Parteien einen Leibrentenvertrag darstellte, der mangels der vorgeschriebenen Schriftform unwirksam sei. Dem Angriffe halten jedoch die Feststellungen und Erwägungen der Vorinstanz stand. Unstreitig hat die Klägerin im Jahre 1909 zunächst durch Vermittlung des Rechtsanwalts Dr. F. mit dem Beklagten Verhandlungen wegen der Sicherstellung ihrer Zukunft an-

geknüpft. Wie der Berufungsrichter für erwiesen erachtet, hat sie sodann dem Rechtsanwalt Dr. H. mit der Behauptung, der Beklagte habe sie durch die Vorspiegelung, daß er Senator sei und sie heiraten wolle, zur Gestattung des Beischlafs bestimmt, einen Auftrag zur Einleitung einer Ersatzklage aus den §§ 825, 826, 847 BGB. erteilt, und es ist, nachdem eine solche Klage in Höhe von 30000 M dem Beklagten angedroht war, zwischen den Parteien unter vier Augen mündlich vereinbart worden, daß zur Abwendung der Klage der Beklagte der Klägerin monatlich 300 M zahlen sollte. Dieses Abkommen wird in den Entscheidungsgründen der Vorinstanz als ein Vergleich aufgefaßt. Dieser betraf lediglich den dem Beklagten wegen unerlaubter Handlung in Aussicht gestellten Prozeß; er hatte den Anspruch der Klägerin auf Schadenersatz zum Gegenstande und billigte ihr solchen Ersatz wegen der ihren Lebenserwerb fortdauernd beeinträchtigenden Schädigung in Gestalt einer lebenslänglich laufenden Geldrente zu. Hierfür ist namentlich erwogen: der von der Klägerin zur Begründung eines Ersatzanspruchs behauptete Tatbestand habe den Umständen nach zur Anwendung der §§ 825, 847 BGB. ausreichen können; die anderseits vom Beklagten behauptete Bescholtenheit der Klägerin habe ihrem Anspruche nicht ohne weiteres entgegengestanden, da die §§ 825, 847 Unbescholtenheit der mißbrauchten Frau nicht voraussetzten, und eine Geldrente bilde hier die der fortdauernden Schädigung am besten entsprechende Form der Schadensausgleichung. Aus den ange deuteten Gründen hat der Berufungsrichter angenommen, daß die der Klägerin zugesagte Rente nicht als eine Leibrente im Sinne des § 761 BGB., sondern als Schadenersatz aus unerlaubter Handlung zu beurteilen sei.

Dieser Annahme und den ihr zugrunde liegenden Erwägungen ist beizustimmen. Ein Leibrentenvertrag stellt ein schuldrechtliches Gebilde eigener Art dar und erfordert, daß der Anspruch auf die fortlaufenden Einzelbezüge nur aus dem eingeräumten, in sich geschlossenen, einheitlichen Rentenrechte vermöge seines Bestandes hervorgebracht wird (RGZ. Bd. 64 S. 133, Bd. 67 S. 204, Bd. 68 S. 141, Bd. 80 S. 208). Diese Bedeutung ist dem Rentenrechte der Klägerin nach den Feststellungen der Vorinstanz nicht beizumessen. Als Grundlage war und blieb hier beachtlich, daß ein aus unerlaubter Handlung hergeleiteter Schadenersatzanspruch

vertraglich geregelt ist. Während bei Leibrentenverträgen die wesentliche rechtliche Bedeutung der laufenden Einzelbezüge sich in ihrer Natur als Nutzungen des bestellten Rentenrechts erschöpft, bleiben im vorliegenden Falle die Einzelbezüge zufolge ihrer schließlichen Grundlage Schadenersatzbeträge aus unerlaubter Handlung. Daß solcher Schadenersatz im Falle fortdauernder Schädigung durch Einigung der Beteiligten in Form einer Geldrente festgesetzt wird, ist rechtlich zulässig und sachlich angemessen. Vergleiche über Ansprüche werden sehr häufig ohne Umschaffung des Schuldgrundes geschlossen. Es ist daher rechtlich nicht zu beanstanden, wenn der Berufsungsrichter auch den vorliegenden Fall in diesem Sinne auffaßte. Endlich verdient die allgemeine Verkehrsanschauung Beachtung. Ein Abkommen, das zur Regelung eines Ersatzanspruchs aus unerlaubter Handlung bestimmt ist und dient, fällt nicht in den Rahmen, in welchem sich nach Auffassung des Verkehrs Leibrentenvertragschlüsse bewegen. Es kann für die Form des Abkommens nicht entscheidend sein, daß statt der Abfindung in Kapital eine solche in Rente gewährt wird. Verfehlt ist der Ausgangspunkt der Revision, der Klägerin hätten keinerlei Schadenersatzansprüche zugestanden. Haben sich die Parteien, wie der Berufsungsrichter annimmt, verglichen, so war nicht weiter zu untersuchen, ob der von der Klägerin durch Rechtsanwält Dr. S. erhobene Anspruch sich objektiv rechtfertigte. Ebenso steht der Ausführung der Revision, wonach die Rente nur zur Abwendung gewisser Nebenwirkungen eines Prozesses zugesagt sein soll, die Feststellung der Vorinstanz im Wege, daß der Vergleich den Anspruch der Klägerin auf Schadenersatz zum Gegenstande hatte. Nun bekämpft die Revision noch die Feststellung eines Vergleichs schlusses mit dem Hinweise, daß sich der Beklagte der Klägerin gegenüber nur als moralisch verpflichtet erklärt hat, für sie zu sorgen, und mit dem Bedenken, daß es hiev an einem gegenseitigen Nachgeben im Sinne des § 779 BGB. fehle. Die herangezogene, bei der Besprechung der Parteien und vor Abschluß des Vergleichs abgegebene Erklärung belegt aber nur, daß, wie auch anderweit ersichtlich wird, der von der Klägerin vorgebrachte Schadenersatzanspruch vom Beklagten bestritten war, und daß in der Zusage einer Rente von seiner Seite ein Nachgeben lag. Andererseits ist es auch zu einem Nachgeben der Klägerin im Sinne des § 779 (vgl. Gruchot Bd. 47 S. 936)

gekommen, da sie sich mit monatlichen Zahlungen von je 300 *M* anstatt der zunächst geforderten, für einen Geschäftsmann lästigen Kapitalzahlung von 30000 *M* begnügte. Die von der Vorinstanz getroffene Feststellung eines Vergleichsabschlusses ist sonach aufrecht zu halten.“ . . .